

Inhalt

Artikel

Professorin Dr. Stefanie Bock

Straftaten im Dienste der Allgemeinheit – Notwehr- und Notstandsrechte als polizeiliche Generalklauseln für jedermann? — 555

Dr. Anneke Petzsche, M.Sc. (Oxford)

Die Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen – Abschied vom Tatstrafrecht? — 576

Professorin Dr. Beatriz Corrêa Camargo, LL.M. (Bonn)

Die Strafbarkeit der sexuellen Belästigung durch körperliche Berührung — 595

PD Dr. jur. habil. Christine Morgenstern

Der ewige Makel – Straftheorie, Grundrechte und das Strafregister — 625

Dr. Jürgen Holz

Voraussetzungen und Grenzen einer Pflicht zur Ablehnung prozessmissbräuchlicher Beweisanträge im Strafverfahren — 666

Buchbesprechung

Asholt, Martin: *Verjährung im Strafrecht – Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78ff.* (Prof. Dr. Wolfgang Mitsch) — 699

Hoven, Elisa: *Auslandsbestechung. Eine rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung* (Prof. Dr. Bernd Heinrich) — 725

Literaturbericht

Professor Dr. Klaus Laubenthal

Strafvollzug — 739

Auslandsrundschau

Dr. Serkan Merakli

Das Schlichtungsverfahren im türkischer Strafprozess — 783 (145)

Anna Mosna

Europäische Ermittlungsanordnung und Europäische Staatsanwaltschaft — 808 (170)

Ao. Prof. Dr. Zlatan Dežman

Das aktuelle slowenische Verkehrsstrafrecht — 848 (210)

Professorin Dr. Stefanie Bock **Straftaten im Dienste Notwehr- und Notstands polizeiliche Generalk jedermann?**

<https://doi.org/10.1515/zstw-2019-0020>

Das staatliche Gewaltmonopol und die Rechte der Bürger sind das Fundament der gesetzlichen Anwendung von Gewalt ist grundsätzlich seine Rechte und Interessen nicht selbst Hilfe in Anspruch nehmen. Die Rechte machen hiervon eine Ausnahme in Situationen akuter Bedrohungssituationen verbundene Zurückdrängung des staatlichen Gewaltmonopols ist legitim, wenn es um den Schutz von Individuen, Kollektivinteressen und der Rechtsordnung geht. Dies ist eine staatliche Aufgabe. Der hieraus resultierende Notwehr- und Notstandsbegriff ist ein Recht, das jedem Bürger zu machen und so den Bürgern die Durchsetzung objektiver Rechte zu ermöglichen, wenn die zur Gefahrenabwehr untätig bleiben. Die Grenze der Bürgerpflichten ist die Grundrechte, wenn grundrechtliche Schutzpflichten

***Kontaktperson: Stefanie Bock**, Professur für Strafrecht und Rechtsvergleichung an der Phil